

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung

1. Wohnungszugang

Flure und Treppen müssen gleichmäßig und verschattungsfrei ausgeleuchtet werden. Eine Mindestbeleuchtungsstärke von 150 Lux ist einzuhalten.

Treppen müssen beiderseits Handläufe haben.

2. Wohnungsgestaltung

Schwellen in der Wohnung müssen entfernt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, dürfen Schwellen maximal 20 mm hoch sein.

3. Sanitärräume

Sanitärräume müssen

- eine nach außen aufschlagende Tür mit einem lichten Durchgangsmaß von mindestens 0,80 m aufweisen;
- vor den einzelnen Sanitärobjekten (Waschtische, WC's, Urinale, Bidets, Badewannen, Duschen), jeweils bezogen auf das Sanitärobjekt, mittig eine Bewegungsfläche von mindestens 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe aufweisen, wobei sich die Bewegungsflächen überlagern dürfen;
- bei vorhandenen Vorwandkonstruktionen – insbesondere um das WC – eine Vorkehrung zur späteren Nachrüstung mit einem Stütz- und Haltesystem aufweisen.

Duschplätze müssen

- bodengleich ausgeführt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, darf das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein;
- mit rutschfesten oder rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein.